

Gerichts

Zeitung.



Das Gesez unter Waage, Gerechtigkeit unter Sichel.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Kunstblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph Arronge in Berlin.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7 1/2 „ incl. Porto resp. Dringelohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Sonnabend, den 16. Januar.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

Der Schuhmachergeselle August Eward Senftleben und der ehemalige Schuhmacherlehrling, jetzt ebenfalls Geselle, Carl August Wilhelm Seidelmann sind der „vorläufigen Körperverletzung“ angeklagt. Bei einem hiesigen Schuhmachermeister, bei welchem die beiden Angeklagten beschäftigt waren, stand der Knabe Wilhelm Vogel in der Lehre. Diesem Lehrling das zu erlernende Handwerk in sehr empfindlicher Weise, welche sogar nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Knaben gehabt, beigebracht zu haben, werden die Angeklagten beschuldigt. Senftleben bestritt die ihm zur Last gelegte Schuld, wogegen Seidelmann durch sein Eingeständniß den Thatbestand der Anklage im Wesentlichen zugiebt. Der Knabe Vogel, 14 Jahre alt und bereits confirmirt, bekräftigt sein Zeugniß mit einem Eide, und ergiebt sich aus demselben, übereinstimmend mit den Behauptungen der Anklage, Folgendes: Dem Knaben wurde, damit er das Einschlagen der Nägel in das Schuhwerk erlernen sollte, der Knieem um das rechte Knie gelegt; alsdann bearbeitete zuweilen der Meister, öfter aber der Geselle Senftleben mit einem Hammer die Stiefel auf dem Knie des Lehrlings. Es soll diese Lehrmethode, wie der Schuhmachermeister behauptet, eine allgerne übliche sein und besonders dazu dienen, das Knie des betreffenden Lehrlings schon frühzeitig abzuhärten. Der Staatsanwalt Schmidt deducirt, und wir schließen uns dieser Ansicht vollkommen an, daß es wohl zweckmäßig sein dürfte, die schwachen Gliedmaßen eines Kindes mehr zu schonen und daß das Einschlagen der Nägel in das Schuhwerk einem Knaben ebenso gut beigebracht werden könnte, wenn er dieser Arbeit bei einem Gesellen zusähe, anstatt, wie üblich, eine solche Prozedur auf dessen eigenem schwachen Knie vorzunehmen. In dem vorliegenden Falle aber ist erwiesen, daß die von dem Meister gestrichelten Hammerschläge nicht allzu stark gewesen sind, daß sich aber Senftleben in Abwesenheit des Meisters ein besonderes Vergnügen daraus gemacht hat, recht „forch“ zuzuschlagen. Mit den Worten: „Du Hund, Du mußt nicht glauben, daß Du Dein Brod umsonst ißt. Du mußt es auch verdienen!“ wurde dem Knaben der Knieem umgelegt. Er zuckte, weinte und schrie unter den Schlägen des Angeklagten; doch ließ dieser nicht nach, behauptete Vogel's Klagen seien nur Verstellung, schlug ihn mit der Hand und soll ihm sogar in's Gesicht geschrien haben. Die Thäterschaft des anderen Angeklagten Seidelmann beschränkte sich darauf, daß er auf Befehl des Gesellen Senftleben das Bein des Lehrlings, sobald er Widerstand leisten wollte, festhielt. Diese Methode der Arbeitserlernung hatte für den armen Knaben bald schlimme Folgen. Sein Knie schwell an, er konnte nur noch hinfend einhergehen. Er klagte seiner Mutter sein Leid, diese begab sich darauf zu dem Meister, doch wurde der Lehrling in Folge der hier angebrachten Beschwärde nun von Senftleben nur noch ärger maltreatirt. Das Knie des Knaben wurde schließlich braun und blau, er wurde in die Charité geschafft und von dort erst wieder nach 17 Tagen entlassen. Wie schon gesagt, bestätigten diese Thatfachen nicht allein das obige Zeugniß des Vogel, sondern auch die Angaben des Angeklagten Seidelmann. Dieser, von dem Präsidenten befragt, ob Senftleben zu dem Knaben gesagt habe, Hund, Du mußt Dir auch Dein Brod verdienen? antwortet: „Ja, das hat er wohl gesagt, aber er hat es nicht so gemeint.“ Ueber die an Vogel vorgenommene Prozedur äußert Seidelmann, daß er eine solche auch durchgemacht, daß das ein jeder Schuhmacherlehrling durchmachen müsse, er habe in der Lehre auch ein dickeres Knie gekriegt.

Präsident: „Sind Sie denn auch in die Charité gebracht worden?“

Seidelmann: „Nein, das gerade nicht. Mancher kann eben ein Wischen mehr aushalten.“

Die königliche Staatsanwaltschaft beantragt für Seidelmann die Freisprechung, da bei ihm nicht wohl eine vorläufige Körperverletzung angenommen werden könne, höchstens eine Theilnahme an derselben; und auch für diesen Fall sei zu berücksichtigen, daß der Angeklagte Lehrling gewesen und sich für verpflichtet gehalten haben mag, den Befehlen des Gesellen Folge leisten zu müssen. Gegen Senftleben beantragt der Staatsanwalt 14 Tage Gefängniß. Senftleben, befragt, was er noch zu sagen habe, hebt in

weinerlichem Tone an, daß er es nicht so böse gemeint, daß er nur geglaubt habe, das Interesse seines Meisters wahrzunehmen, wenn er den Knaben zur Arbeit anhalte. Schließlich bittet er, den Vogel zu befragen, ob er nicht oft gesagt habe, daß ihn der Mitangeklagte Seidelmann härter geschlagen habe, als er. Es gelingt ihm jedoch nicht, seinen Leidensgefährten auf der Anklagebank „reinzureiten“. Der Gerichtshof erkennt gegen Seidelmann auf Freisprechung, gegen den Angeklagten Senftleben jedoch auf 10 Tage Gefängniß. — Was der Knabe, wie er zugiebt, sich selber größere Schmerzen dadurch bereitet haben, daß er den Knieem zuweilen nicht fest gehalten oder ordentlich umgelegt hat, jedenfalls ist hier eine grobe Unsitte zu rügen, welche darin besteht, daß manche Gesellen eine Force darin suchen, die Lehrlinge recht tüchtig zu „zwiebeln“ und ihnen die Anklagegründe des zu erlernenden Handwerks durch solche Bravourstücken, wie uns aus dieser Verhandlung bekannt geworden, beibringen. Wir wollen den Herren Schusterjungen im Allgemeinen nicht das Wort reden, es mag bei diesen wohl oft nöthig sein, sie mit Strenge zur Arbeit heranzuziehen, aber eine gerechte Strafe trifft jedenfalls den, der sich, wie hier, in so roher Weise gegen seinen Mitmenschen, noch dazu einen schwachen Knaben vergehen konnte.

Siebente Deputation.

Angeklagt ist der selbstretende Redacteur des „Kladderadatsch“, Dr. Rudolph Löwenstein, durch ein in Nr. 51 dieses Blattes enthaltenes Bild, den Herrn Finanzminister beleidigt und den preussischen Staat in seiner Finanzverwaltung dem Haß und der Verachtung preisgegeben zu haben. Dieses Bild stellt nämlich Herrn v. d. Heydt in sehr reducirter Toilette als Bettler dar, es trägt die Ueberschrift: „der Verschämte“ und die Unterschrift: „Herr von der Heydt, der Minister der Schulden und des Deficits rüftet sich bereits, den Kammern so gegenüberzutreten, daß sie Geld bewilligen müssen.“ Der Staatsanwalt beantragt, unter Annahme mildernder Umstände, das Schuldig gegen den Angeklagten auszusprechen und ihn mit einer Geldstrafe von 100 Thalern zu belegen. Dr. Löwenstein ergreift zu seiner Vertheidigung selber das Wort und beleuchtet in sehr bededter und launiger Weise die Anklage in ihren einzelnen Punkten. Er führt vor Allem aus, daß nicht eine Staatseinrichtung: das Finanzwesen, sondern ein schädlicher Auswuchs derselben: das Deficit, in dem incriminirten Bilde hätte gegeißelt werden sollen. Ebensovienig fährt der Angeklagte fort, liege eine persönliche Beleidigung des Herrn Finanzministers in seiner Stellung als Beamter vor, und gelingt es dem gewandten Redner unter Assistenz seines Vertheidigers, Justizrath Prinker, den Gerichtshof von seiner Unschuld zu überzeugen. In den das Urtheil motivirenden Gründen wird noch besonders hervorgehoben, daß nicht erwiesen sei, daß dem Angeklagten das Bewußtsein einer strafbaren Beleidigung inne gewohnt habe. Es erfolgt seine Freisprechung und wird die Aufhebung der gegen Nr. 51 des „Kladderadatsch“ vorgenommenen Beschlagnahme verfügt.

Vierte Deputation.

1. Der Arbeiter Doctorowsh kam am 15. December vorigen Jahres aus Hamburg hier an und wollte mit dem Nachtzuge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn weiterfahren. Er begab sich mit seinem Gepäck nach einer in der Nähe jenes Bahnhofes belegenen Restauration, woselbst er die Zeit bis zum Abgang des Zuges verbringen wollte. Sein Gepäck bestand aus einem leinwandnen Sack, welcher Kleidungsstücke enthielt, und aus einer Ledertasche, in welcher Brod, Butter und eine gefüllte Kümmeelflasche tranlich nebeneinander ruhten, bis ihnen in Kurzem ein anderes Quartier in dem Wagen des hüngrigen Reisenden angewiesen werden sollte. Während sich Doctorowsh aus dem Local, in welchem sich auch der Angeklagte, Seiler-geselle Hermann Kretschmann befand, auf einige Zeit entfernte, ging auch der Letztere, und zwar verschwand mit ihm die zurückgelassene Bagage des Reisenden, welche er unter seinem Rock verbarg. Einem Drohschloßhüter war es, wie er sagt, aufgefallen, daß die Tasche des Kretschmann so sehr „angeschwollen“ war, er machte dem Arbeiter, als dieser wieder einztrat, hiervon Mittheilung, man eilte dem Angeklagten nach und wurde seiner noch glücklicherweise habhaft. Die schlankte Gestalt des Kretschmann trat, nachdem man ihm das entwundene Reisegepäck wieder abgenommen hatte, in das beste Licht und wurde er für seinen Ausstopfungsversuch vom Gerichtshof mit 1 Woche Gefängniß bestraft.

2. Der schon mehrfach bestrafte Steinträger August Rudolph Kollmer sah bei einem Spaziergang durch die Lindenstraße vor einem Schlächterladen ein halbes Schwein hängen. Ein kräftiger Hund und das halbe Schwein lag auf seinem Rücken. Ganz unbefangen zog er seines Weges weiter; allein ein Vorübergehender hatte den Raub bemerkt, gab dem Schlächtermeister davon Kenntniß und man machte auf den Dieb, welcher, als er sah, daß er verfolgt wurde, Reißaus nahm, Jagd. Kollmer warf, als seine Verfolger ihm immer näher rückten, das gestohlene Schwein von sich; trotzdem, oder vielmehr, weil er kein Schwein mehr hatte, gelang es ihm nicht zu entkommen, er wurde ergriffen und zur Wache gebracht. Im Audienztermin vom 14. d. M. wurde er, des Diebstahls angeklagt, zu 2 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurtheilt.

Dritte Deputation.

Der Angeklagte Gottfried August Anton war Bedienter bei einem Premierlieutenant des zweiten Garde-Dragoonen-Regiments und stahl seinem Herrn aus der verschlossenen Schublade des Secretairs am 16. December einen 20-Thalerschein. Der Lieutenant warf, als er den Verlust bemerkte, sogleich auf seinen Bedienten Verdacht, stellte ihn zur Rede und war Anton auch geständig. Während sein Herr über sich zur Polizei begab, um von dem Diebstahl Anzeige zu machen, verbrannte Anton den 20-Thalerschein im Ofen. Der Angeklagte hatte somit nicht allein seinen Herrn um 20 Thaler bethoben, sondern auch zugleich den Staat um diese Summe bereichert. Doch kam ihm dieser letzte Umstand nicht zu gut, er wurde vielmehr, weil er ein offenes Geständniß ablegte, unter Annahme mildernder Umstände zu 1 Jahr 3 Monaten Gefängniß und Ehrverlust sowie Polizeiaufsicht auf 2 Jahre verurtheilt.

Fünfte Deputation.

Der Handelsmann Schulz von außerhalb hielt am 4. December d. J. mit seinem mit Säufen bespannten Wagen auf dem Markt in der Klosterstraße. Er übergab dem Viehreiber Sawade sein Pferd, um dasselbe nach dem Gasthof zum „grünen Baum“ in der Landsbergerstraße, woselbst er eingekauft war, zurückzubringen. In der Ecke der Königstraße sprach den Sawade der ihm bekannte Knabe Kömhild an und bat ihn, statt seiner das Pferd nach Hause reiten zu dürfen. Dieser Wunsch wurde ihm gewährt. Als aber nach Schluß des Marktes der Handelsmann sein Pferd aus dem Gasthofe zurückholen lassen wollte, erfuhr er, daß dasselbe gar nicht dort abgeliefert worden sei. Friedrich Wilhelm Adolph Kömhild steht deshalb der Unterthelung beschuldigt vor Gericht. Der Angeklagte giebt an, er sei in einer Restauration mit mehreren Jungen zusammen gewesen und habe dort erzählt, er reite sehr gut und finde oft Gelegenheit dazu, wenn ihm die Marktleute ihre Pferde übergäben, um sie nach Hause zu reiten. Man habe ihm darauf erwidert: „Na, denn reite uns doch mal so'n altes Pferd zu, wir werden es schon unterbringen.“ Das von Sawade empfangene Pferd will er, wie er schon in der Voruntersuchung ausgesagt hat, einem gewissen „Carl“, mit dem er früher zusammen in der Fruchtstraße gewohnt, übergeben haben, von dessen Verbleib aber nichts wissen. Es ist nun ermittelt worden, daß der Angeklagte in der That mit einem gewissen Carl Reifig in der Fruchtstraße bei einer Frau eine Zeit lang zusammen gewohnt hat. Dieser, der Theilnahme an der Unterthelung angeklagt, befindet sich neben Kömhild auf der Anklagebank. Kömhild aber erklärt: „Dieser ist es nicht, dem ich das Pferd gegeben habe, den kenne ich gar nicht; aber Carl hieß er, das weiß ich genau.“ Reifig, welcher selber jede Kenntniß von diesem Vorfalle leugnet, wird daher freigesprochen, Kömhild jedoch zu 2 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust und Polizeiaufsicht verurtheilt. — Das Pferd war und blieb übrigens verschwunden. Wer weiß, ob es sein mühevolltes Dasein nicht schon längst ausgehaucht und als „saurer Kinderbraten“ oder „Pammel-cotteler“ die Auferstehung gefeiert hat!

Polizei- und Tages-Chronik.

Bei einem hiesigen Bankier stand seit längerer Zeit ein Kassenbote in Diensten, welcher sich als stets treu und zuverlässig erwiesen hatte. Es war dem Bankier daher sehr unangenehm, als der Bote kurz vor Weihnachten erklärte, seine Stelle zu Neujahr verlassen zu wollen und dem Herrn kündigt. „Dann können Sie gleich gehen!“ sagte der Bankier ärgerlich

Seite eine Seite.